



IHK Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

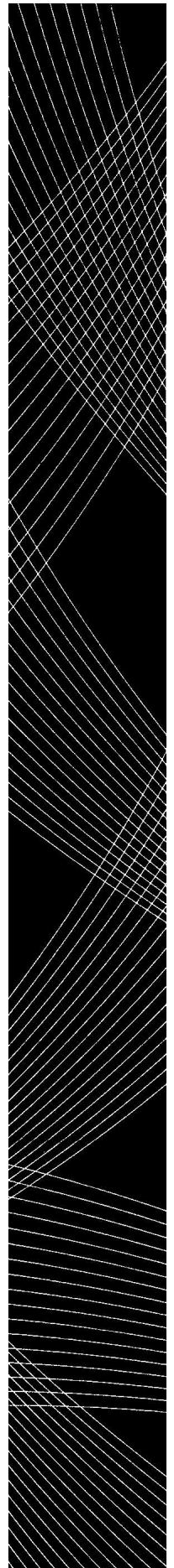
Feuerlöschhausrüstung nach ADR

Hinweise für Gefahrguttransporte

IHK Merkblatt

März 2007

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Schloßstr. 17, 19053 Schwerin
Postfach 11 10 41, 19010 Schwerin
Telefon: (03 85) 51 03 – 0
Telefax: (03 85) 51 03 – 1 36
Internet: www.ihkzuschwerin.de
E-Mail: info@schwerin.ihk.de
© IHK zu Schwerin



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet darüber hinaus angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet diese Leistungen allen Unternehmen und Existenzgründern an. Kompetente Ansprechpartner stehen jedem Interessenten gern für eingehende Beratungen zur Verfügung.

Impressum:

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin

Postfach 11 10 41, 19010 Schwerin

Schloßstraße 17, 19053 Schwerin

Ansprechpartner: Hartmut Quilitz, Stl. Gepr. Btw.

Tel.: (03 85) 51 03-1 42

Fax: (03 85) 51 03-1 36

Internet: www.ihkzuschwerin.de

E-Mail: quilitz@schwerin.ihk.de

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Feuerlöschhausrüstung nach ADR

Nach Abschnitt 8.1.4. ADR sind Beförderungseinheiten, die gefährliche Güter befördern (ausgenommen freigestellte Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1. – 1.1.3.5. ADR), mit Feuerlöschgeräten unterschiedlichen Mindestfassungsvermögen, abhängig von der Menge der gefährlichen Güter und des zulässigen Gesamtgewichts der Beförderungseinheiten auszurüsten. Der kompliziert geschriebene Vorschriftentext ist in nachfolgender Tabelle vereinfacht dargestellt.

Tabellarische Übersicht der vorgeschriebenen Mindestausstattung

zulässiges Gesamtgewicht der Beförderungseinheit	Feuerlöschgeräte	
	kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten	nicht kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten
bis 3,5 t	2 x 2 kg Pulver	1 x 2 kg Pulver
> 3,5 t bis 7,5 t	1 x 2 und 1 x 6 kg Pulver	1 x 2 kg Pulver
> 7,5 t	2 x 6 kg Pulver	1 x 2 kg Pulver

Sonstige Bedingungen:

- Die Feuerlöschgeräte müssen für die Brandklassen A, B und C geeignet sein. Werden keine Pulverfeuerlöschgeräte eingesetzt, muss das andere geeignete Löschmittel eine vergleichbare Kapazität aufweisen.
- Die Löschmittel müssen geeignet sein, einen Brand des Motors oder des Fahrerhauses der Beförderungseinheit bekämpfen zu können.
- Ist das Fahrzeug mit einer automatischen Einrichtung zur Bekämpfung eines Motorbrandes ausgerüstet, muss das tragbare Feuerlöschgerät nicht dazu geeignet sein.
- Die Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, mit der nachgeprüft werden kann, dass sie nicht verwendet wurden.
- Die Feuerlöschgeräte benötigen ein Konformitätszeichen der zulässigen Behörde und eine Aufschrift mit mindestens der Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer (**Prüfintervall zweijährlich**).
- Die Feuerlöschgeräte müssen so angebracht sein, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar und vor Witterungseinflüssen geschützt sind.

Übergangsvorschriften (Unterabschnitt 1.6.5.6 ADR):

Beförderungseinheiten, die mit Feuerlöschgeräten ausgerüstet sind, die den bis 31.12.2002 geltenden Vorschriften des Abschnitts 8.1.4. ADR entsprechen, dürfen bis 31.12.2007 verwendet werden.

Dazu wird in Nr. 1-14 der RSE erläutert: Unabhängig vom Datum der Zulassung nach StVZO dürfen Beförderungseinheiten bis 31.12.2007 mit Feuerlöschgeräten (Anzahl und Löschmittelmenge) ausgerüstet werden, die den bis zum 31.12.2002 geltenden Vorschriften des Abschnitts 8.1.4. des ADR entsprechen.